

Gesuch für eine Gelegenheitswirtschaft

Art. 8, 40 und 44 Gastgewerbegesetz (GGG)
§ 4 Gastgewerbeverordnung (GGV)
Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

Veranstalter/-in:

Gesuchsteller/-in:

(Name, Vorname, Adresse, Ort)

Verantwortliche/r Leiter/-in:

(Name, Adresse, Ort)

Verantwortlicher vor Ort:

Die nachstehend genannte Person ist verpflichtet am Anlass anwesend und erreichbar zu sein.

Sie ist Kontaktperson für die Kantonspolizei und die Behörden bei allfälligen Anwohner-Reklamationen oder anderweitigen Problemen.

Name/Vorname:

Telefon:

Anlass / Bezeichnung:

Ort / Lokal:

Geschätzte Anzahl Personen:

Datum:

Betriebszeiten:

Sicherheitskonzept:

☐ Ja* ☐ Nein (*als Beilage einreichen)

Parkplatzkonzept:

☐ Ja* ☐ Nein (*als Beilage einreichen)

Brandschutzkonzept:

☐ Ja* ☐ Nein (*als Beilage einreichen / ab 300 Personen zwingend)

**Kontoverbindung für Beitrag
an Jugendschutz / Alkohol-
prävention:**

Der Gemeinderat prüft, ob dem Veranstalter ein finanzieller Beitrag an den Jugendschutz / Alkoholprävention gewährt wird. Für eine allfällige Auszahlung geben Sie bitte die entsprechende IBAN-Nr. und Bankbezeichnung an:

Bemerkungen:

Als verantwortliche Person verpflichte ich mich, die auf den Folgeseiten in der Jugendschutz-Vereinbarung genannten Vorschriften einzuhalten und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber zu informieren und zu instruieren.

Ort und Datum:

Unterschrift des/der Gesuchsteller/in:

Anmerkungen:

1. Das Gesuch ist dem Gemeinderat Dallenwil, Stettlistrasse 1a, 6383 Dallenwil, spätestens 30 Tage vor der Durchführung des Anlasses einzureichen.
2. Einem Gesuch für das Wirten im Freien ist ein entsprechender Situationsplan beizulegen.
3. Für die allfällige Benützung von Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde Dallenwil ist ein separates Gesuch einzureichen. Das entsprechende Gesuch kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
4. Informationen und kostenlose Materialien zum Jugendschutz sind auf der Webseite www.jugendschutz-zentral.ch zu finden / zu bestellen. Verbindliche Dokumente als Veranstalter/in sind die nationalen und kantonalen Factsheets Jugendschutz Alkohol und Tabak mit den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Gemäss Art. 40 Abs. 2 Gastgewerbegesetz wird eine Bewilligungsgebühr zwischen CHF 50.00 bis CHF 400.00 festgelegt. Die Gebühr wird dem/der Gesuchsteller/in verrechnet.

Jugendschutz-Massnahmen (durch den Veranstalter auszufüllen)

☐ sind für diesen Anlass wie folgt geplant:

☐ sind für diesen Anlass nicht vorgesehen

Eingangskontrolle/Personal

Altersgrenze	☐ festgelegt auf _____	☐ nicht festgelegt
Eingangskontrolle erfolgt im Bezug auf	☐ das Alter	☐ das Mitbringen von Alkohol, Glas
Ausgangskontrolle erfolgt im Bezug auf	☐ das Rausnehmen von Alkohol, Glas	☐ keine
Hinweis auf Alterslimite ist ersichtlich auf	☐ Plakat ☐ Internet ☐ Flyer	☐ Billet/Ticket ☐ ☐ _____
Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder erfolgt:	☐ ja ☐ nein	Hinweis: Kontrollbänder bis zu 500 Exemplare pro Farbe können kostenlos über www.jugendschutz-zentral.ch bestellt werden.
Körperkontrollen vorgesehen	☐ ja ☐ nein	Hinweis: männliches und weibliches Personal einsetzen
Weisungen für das Personal sind vorhanden	☐ ja ☐ nein	• Verantwortlichkeit festlegen • Info über Jugendschutzbestimmungen • Ausweiskontrolle konsequent durchführen • Kein Alkoholkonsum während der Arbeit

Alkohol ab 18

Alkoholverkauf nur an über 18-Jährige	☐ ja	☐ nein
---------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Barangebot

Abgabe Gratis-Mineralwasser	☐ ja	☐ nein
Mindestens drei alkoholfreie Getränke, die günstiger sind als das billigste alkoholische Getränk, sind vorhanden	☐ ja	☐ nein
Alkoholfreie Cocktails und Drinks sind im Angebot	☐ ja	☐ nein
Sind nichtalkoholische Spezialangebote geplant	☐ ja	☐ nein
		Hinweis: • Verlängerte Happyhour für Nichtalkoholisches • Alkoholfreier Drink zu Spezialpreis • Zusätzliche Attraktion wie Saft- oder Milchbar
Altersfreigabe auf Preisliste wird genannt	☐ ja	☐ nein
Weitere Massnahmen	_____	

Rahmenprogramm

Anti-Langeweile-Massnahmen vorhanden	☐ ja	☐ nein
Shuttle-Dienst	☐ ja	☐ nein

Jugendschutz-Vereinbarung

Ziel

Die Veranstalter von Festanlässen und die Gemeinde Dallenwil wollen in partnerschaftlichem Einvernehmen attraktive Festanlässe durchführen, indem die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Der/die Veranstalter/in verpflichtet sich folgende gesetzliche Bestimmungen zu befolgen:
854.1 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 21. November 2018

Betriebsführung

Art. 25 Jugendschutz

- ¹ Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden.
- ² Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.
- ³ Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Tanzdarbietungen mit Stripteasevorführungen oder ähnlichem zu verweigern.

Art. 26 Alkoholfreie Getränke

- ¹ In gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 27 Alkoholabgabeverbot

- ¹ Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- ² Die Abgabe gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Art. 34 Verkaufsbeschränkungen, 1. Grundsatz

- ¹ Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen ist verboten.

Art. 35 Verkaufsbeschränkungen, 2. Jugendschutz

- ¹ Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- ² Der Verkauf gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Alkoholausschank

- Buffet-, Bar- und Servicepersonal wird über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen instruiert.
- Personal, welches für den Verkauf und Abgabe von alkoholischen Getränken eingesetzt wird, muss mindestens 18-jährig sein.
- An Getränke-Ausgabestellen sind entsprechende Schilder/Plakate mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen.
- Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereitzustellen.

Hinweise

- Zur Vereinfachung der Alterskontrolle können den Jugendlichen Armbänder abgegeben werden, welche ihnen als Altersausweis dienen.
- Für die Ausweiskontrolle ist nur ein amtlicher Sichtausweis mit Bild (z.B. Identitätskarte) zulässig.
- Fahrdienst anbieten oder Telefon-Nr. von Taxidienst bereithalten.
- Notfall-Nummern bereithalten: Polizei 117 / Feuerwehr 118 / Sanität 144 / Rega 1414 / Ärztlicher Notfalldienst 041 610 81 61

Die Gemeinde Dallenwil wünscht dem Veranstalter einen erfolgreichen Anlass.

Allgemeine Bestimmungen für den Betrieb von Gelegenheitswirtschaften

Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Führen einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft (Art. 8 GGG).

1. Verantwortung während des Anlasses

Die Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und Gewähr für eine einwandfreie Führung der Gelegenheitswirtschaft bieten (Art. 10 GGG). Die als verantwortlich bezeichnete Person muss während der ganzen Dauer der Veranstaltung unter der bezeichneten Telefonnummer jederzeit erreichbar sein. Weisungen der Gemeindebehörde oder der Polizei sind unverzüglich Nachachtung zu verschaffen.

2. Festareal

Die Gelegenheitswirtschaft darf nur im unmittelbaren Bereich des bezeichneten Festareales geführt werden. Spätestens zu der in der Bewilligung festgelegten Uhrzeit muss das Festgelände von allen Gästen verlassen sein.

3. Betriebliche Voraussetzungen

Räume, Plätze und Einrichtungen von Gelegenheitswirtschaftsbetrieben müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass die Nachbarn gegen Lärm und andere übermässige Einwirkungen geschützt sind. Sie müssen insbesondere den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen (Auskunft erteilt das Laboratorium der Urkantone, Brunnen, Telefon 041 825 41 41, das Elektrizitätswerk Nidwalden, Telefon 041 618 02 02 und das Feuerwehrrinspektorat, Telefon 041 618 50 18), (Art. 13 Abs. 1 GGG).

Verstärkeranlagen, Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Gesundheit nicht gefährdet wird. Die bundesrechtlichen Vorschriften (Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007) sind zu beachten.

Grundsätzlich ist der/die verantwortliche Leiter/in der Veranstaltung für die Betriebsführung und die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich. Für die Zeit der persönlichen Abwesenheit des/der verantwortlichen Leiters/in ist eine Stellvertretung zu bezeichnen. Die obliegenden Pflichten sind vom verantwortlichen Leiter / Leiterin bzw. vom Stellvertreter / der Stellvertreterin persönlich zu erfüllen (Art. 21 GGG).

4. Lebensmittelkontrolle

Das Laboratorium der Urkantone kann Lebensmittelkontrollen durchführen. Sie wachen über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Bei Verkauf von Lebensmitteln im Freien wird auf das Merkblatt der Gesellschaft Schweizer Lebensmittelinspektoren verwiesen (auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung erhältlich).

Die Art und Endpreise der Speisen, der Getränke und andere Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekanntzugeben (Art. 24 GGG).

5. Trinkwasser

Der Bezug von Wasser ab dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz darf nur in Absprache mit dem Gemeindegewässerchef erfolgen.

6. Toilettenanlagen und Abwasser

Im unmittelbaren Bereich des Festgeländes sind eine ausreichende Anzahl Toilettenanlagen bereitzustellen (z.B. Toilettenwagen). Zu jeder Toilettenanlage gehört mindestens eine Handwascheinrichtung mit fliessendem Wasser (auch provisorische Einrichtungen sind zulässig), Seifenspender und Einweghandtüchern. Die Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationsnetz darf nur in Absprache mit dem Gemeindekanalisationschef erfolgen.

7. Lärmimmissionen

Spätestens um 24.00 Uhr muss die Musik, auch innerhalb von Gebäuden, so reduziert werden, dass keinerlei unzumutbaren Lärmimmissionen für die Anwohnerschaft entstehen.

Verstärkeranlagen, Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Gesundheit nicht gefährdet wird. Die bundesrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

8. Konzepte für Park-, Sicherheitsdienst und Brandschutz

Auf Verlangen sind dem Gemeinderat vor der Veranstaltung die entsprechenden Konzepte vorzulegen.

Park- und Sicherheitsdienst:

Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Park- und Sicherheitsdienst zu sorgen. Die Zufahrt für Rettungskräfte und die Feuerwehr zum Veranstaltungsort muss jederzeit gewährleistet sein.

Brandschutz:

Es wird auf die Bestimmungen in der Arbeitshilfe "Brandschutz bei Anlässen" verwiesen.